



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2014  
(OR. en)

14282/14

EF 261  
ECOFIN 917  
DEFACT 197

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7237 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 10.10.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7237 final.

---

Anl.: C(2014) 7237 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2014  
C(2014) 7237 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**vom 10.10.2014**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **1.1 Hintergrund und Ziel**

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Eigenkapitalverordnung oder CRR) wurde im Juni 2013 als einheitliches Regelwerk für Aufsichtsanforderungen an Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) mit Sitz in der Union verabschiedet. Die Notwendigkeit einheitlicher Regeln wurde durch das Inkrafttreten des einheitlichen Aufsichtsmechanismus noch verstärkt, im Rahmen dessen die Europäische Zentralbank bedeutende, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute ab November 2014 direkt beaufsichtigen soll.

Mit der CRR werden Institute im Rahmen des Gemeinschaftsrechts erstmals verpflichtet, eine Verschuldungsquote zu berechnen, sie ihren Aufsichtsbehörden zu übermitteln und zu veröffentlichen. So wird in Artikel 429 gefordert, dass Institute ihre Verschuldungsquote gemäß der in diesem Artikel erläuterten Methodik berechnen. In Artikel 430 werden die Institute verpflichtet, ihre Verschuldungsquote den zuständigen Behörden zu übermitteln, und in Artikel 451, die Verschuldungsquote offenzulegen.

Nicht in der CRR enthalten ist die Forderung nach einer Eigenmittelanforderung auf Grundlage der Verschuldungsquote. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Anforderung in die CRR aufgenommen werden soll, wurde auf einen späteren Zeitpunkt vertagt. Gemäß Artikel 511 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende 2016 einen Bericht über die Verschuldungsquote vor. Gegebenenfalls wird zusammen mit diesem Bericht, der auf einem Bericht der EBA basiert, ein Gesetzgebungsvorschlag zur Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote bzw. verschiedener Verschuldungsquoten für unterschiedliche Geschäftsmodelle vorgelegt, die ab 1. Januar 2018 gelten würden. Dieser Vorschlag unterliegt einer umfassenden Folgenabschätzung.

Die Einführung einer Melde- und Offenlegungspflicht für die Verschuldungsquote wurde als ein Element der internationalen und europäischen Reaktion auf die Finanzkrise betrachtet. Eine fundamentale Ursache der globalen Finanzkrise war, dass sich im Bankensystem eine übermäßige bilanzwirksame und außerbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatte. In vielen Fällen hatten Banken einen exzessiven Verschuldungsgrad erreicht, während sie noch starke risikobasierte Eigenkapitalquoten hielten. Mit der Verschuldungsquote werden zwei Zielsetzungen verfolgt: Zum einen soll dem Aufbau einer übermäßigen Verschuldung im Bankensystem ein Riegel vorgeschoben werden, zum anderen wird eine Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen geschaffen.

In Artikel 456 Absatz 1 Buchstabe j der CRR wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Kapitalmessgröße und die Gesamtrisikomessgröße der Verschuldungsquote durch einen delegierten Rechtsakt zu ändern, wenn in Meldungen an die zuständigen Behörden vor der vorgeschriebenen Veröffentlichung der Verschuldungsquote durch die Institute (d. h. vor dem 1. Januar 2015) Mängel bei der derzeitigen Definition dieser Messgrößen festgestellt werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat der Kommission mitgeteilt, dass hinsichtlich Verständnis und Auslegung der bestehenden Regelungen zur Verschuldungsquote entscheidende Unterschiede zwischen den Instituten in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Aus der Analyse der EBA schließt die Kommission, dass diese Unterschiede zu wesentlichen Unterschieden bei der Berechnung der Verschuldungsquote führen würden.

Dadurch würde sich eine Situation ergeben, in der die von verschiedenen Instituten offengelegten Zahlen nicht vergleichbar wären. Die Kommission hat daher diesen delegierten Rechtsakt beschlossen, um die Anforderungen eindeutig zu formulieren und so ihre wirksame und einheitliche Umsetzung in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen.

Technische Erläuterung: Was ist die Verschuldungsquote?

Die Verschuldungsquote ist wie folgt definiert:

*Verschuldungsquote = Kernkapital / Risikomessgröße*

Während der Zähler bei Verschuldungsquote und Kernkapitalquote der gleiche ist (beide verwenden das Kernkapital als Zähler), unterscheiden sich die Nenner. So wird bei der Berechnung der Verschuldungsquote die sogenannte Risikomessgröße verwendet, bei der Kernkapitalquote hingegen die risikogewichteten Aktiva (RWA).

Bei der Berechnung der Risikomessgröße der Verschuldungsquote werden im Großen und Ganzen Buchwerte für Risikopositionen verwendet (sie ist nahezu rechnungslegungsvorschriftsneutral, d. h. sie wird so berechnet, dass die wesentlichen Unterschiede bei der Rechnungslegung zwischen den US GAAP und IFRS ausgeglichen werden), mit Ausnahme der Bemessung von Derivaten, geschriebenen Kreditderivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften<sup>1</sup> (SFTs), einschließlich Pensionsgeschäften („Repos“).

Während bei der Berechnung von risikogewichteten Aktiva ebenfalls Buchwerte von Risikopositionen als Ausgangspunkt dienen, unterscheiden sie sich insofern von der Risikomessgröße, als dabei anerkannte Kreditrisikominderungstechniken wie Sicherheiten, Grundpfandrechte, Garantien oder Absicherungen berücksichtigt werden (die Werte dieser Techniken werden von den Werten der Risikopositionen abgezogen) und den daraus errechneten Risikopositionen Risikogewichte zugeordnet werden (die häufig unter 100 % liegen).

## 1.2 Derzeitige Anforderungen zur Verschuldungsquote in der Union

Wie im vorigen Abschnitt angeführt besteht laut Gemeinschaftsrecht derzeit keine Verpflichtung, eine Eigenkapitalanforderung auf Grundlage der Verschuldungsquote zu erfüllen, und die Verpflichtung zur Offenlegung ist ab dem 1. Januar 2015 gültig. Die

<sup>1</sup> Dazu zählen (echte und umgekehrte) Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte.

einzig verpflichtenden Anforderungen sind die Verpflichtung zur Berechnung und zur Offenlegung der Verschuldungsquote.<sup>2</sup>

Nach Auffassung der Kommission soll die Verschuldungsquote dazu beitragen, das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu mindern. Zudem könnte sie als Ergänzung zu den risikosensitiven Kapitalanforderungen dienen. Somit ist die Verschuldungsquote weder als übergeordnete Gesamtkapitalanforderung gedacht, noch sollte sie als solche kalibriert werden, da dies einer Abkehr von Geschäften mit geringerem Risiko bzw. geringerer Risikogewichtung Vorschub leisten und zu einer unangemessenen Risikobepreisung bei Darlehen und anderen Finanzprodukten führen könnte. Dieser delegierte Rechtsakt sieht jedenfalls keine verbindliche Kalibrierung der Verschuldungsquote vor, über die Ende 2016 entschieden werden könnte, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Auswirkungen der Verschuldungsquote Bericht erstattet. Gegebenenfalls wird mit diesem Bericht auch ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt werden.

### 1.3. Auswirkungen

Die parallel zum Eigenkapitalverordnungsvorschlag am 20. Juli 2011 veröffentlichte Folgenabschätzung<sup>3</sup> beinhaltet eine Analyse der Auswirkungen einer möglichen Einführung von Regelungen zur Verschuldungsquote. Nach dieser Folgenabschätzung war die Verabschiedung der Eigenkapitalverordnung, einschließlich der Regelungen zur Verschuldungsquote, gerechtfertigt.

Im Januar 2014 führte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine umfassende Folgenabschätzung der Bestimmungen zur Verschuldungsquote durch, wobei sie Daten von etwa 170 Banken aus 18 Mitgliedstaaten verwendete (die Banken waren dabei in zwei Gruppen unterteilt: 40 Banken der Gruppe 1 (d. h. Großbanken) und 130 Banken der Gruppe 2). Die EBA analysierte zwei Arten von Auswirkungen. Zunächst wurden die Auswirkungen der unterschiedlichen Auslegung der Bestimmungen beim Umgang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften untersucht. Einige Banken waren der Auffassung, dass im Zuge von Pensionsgeschäften erhaltene Sicherheiten vom Forderungsbetrag abgezogen werden könnten – wodurch sich die Auswirkungen dieser Geschäfte auf die Gesamtrisikopositionen des Instituts verringern würden (im EBA-Bericht wird dies als „Auslegung 1“ bezeichnet).

Anschließend beurteilte die EBA die Auswirkungen des überarbeiteten Wortlauts der Basel-Bestimmungen (weitere Informationen dazu siehe unten), da sie der Auffassung war, dass die überarbeiteten, international anerkannten Bestimmungen, die am 14. Januar 2014 von der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsbehörden (Group of Governors and Heads of Supervision) gebilligt wurden, zu einer genaueren Messung der Verschuldung führen würden als die frühere Formulierung der Bestimmungen, die als Grundlage für den aktuellen Artikel 429 der CRR diene.

Die folgende Tabelle zeigt die von der EBA ermittelten durchschnittlichen Verschuldungsquoten, die sich für die beiden Gruppen nach den Auslegungen 1 und 2 (d. h. die in Auslegung 1 erlaubten Abzüge sind nicht möglich) bzw. nach dem überarbeiteten Text der Basel-III-Bestimmungen zur Verschuldungsquote ergäben.

---

<sup>2</sup> Darüber hinaus können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 87 der Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie oder CRD) eine Verschuldungsquote nach Säule 2 vorschreiben.

<sup>3</sup> Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52011SC0949>.

Durchschnittliche Verschuldungsquoten (in Prozent) der Banken aus Gruppe 1 und Gruppe 2 laut EBA:

	Basel III	Auslegung 1	Auslegung 2
Gruppe 1	3,3	3,3	3,1
Gruppe 2	3,9	3,9	3,8

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die EU-Banken insgesamt eine hypothetische Verschuldungsquote in Höhe von 3 % des Eigenkapitals auf Grundlage des überarbeiteten Basel-Standards erfüllen würden, unabhängig von der verwendeten Auslegung des Umgangs mit Risikopositionen in Pensionsgeschäften. Dieses Ergebnis spiegelt auch die Tatsache wider, dass sich die risikobasierten Kapitalquoten vieler EU-Banken gegenüber dem Stand vor der Krise spürbar verbessert haben.

#### **1.4. Internationale Entwicklungen**

Im Januar 2014 legte der Basler Ausschuss eine endgültige Bestimmung zur Berechnung der Verschuldungsquote vor und setzte einen Referenzwert fest (3 % des Kernkapitals). Die Verschuldungsquote in Höhe von 3 % des Kernkapitals wird während des Überwachungszeitraums bis 2017 getestet. Anschließend beschließt der Basler Ausschuss die endgültige Kalibrierung. Im Text des Basler Ausschusses zu den Bestimmungen zur Verschuldungsquote<sup>4</sup> wird die von der EBA aufgeworfene Auslegungsfrage geklärt. Es wird deutlich gemacht, dass eine strikte Auslegung im Umgang mit Pensionsgeschäften aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzuziehen ist.

#### **1.5 Wesentliche Änderungen gegenüber dem aktuellen Text**

Folgende wesentliche Änderungen wurden gegenüber dem aktuellen Wortlaut von Artikel 429 der CRR vorgenommen:

1. Klärung der Tatsache, dass erhaltene Sicherheiten nicht zur Herabsetzung des Forderungswerts bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften genutzt werden dürfen, Barforderungen und Barverbindlichkeiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit derselben Gegenpartei und vorbehaltlich strenger Kriterien jedoch aufgerechnet werden können.
2. Die Berechnung der Verschuldungsquote erfolgt am Ende des Berichtszeitraums (Quartal) und nicht wie bisher durch Ermittlung eines Dreimonatsdurchschnitts. Mit dieser Änderung wird nicht nur der Verwaltungsaufwand der Institute gemindert, sondern zudem die Verschuldungsquote in Einklang mit den Daten zur Solvabilitätsmeldung gebracht, zu der sie als Ergänzung dienen soll;
3. Anstelle der 100-%-Gewichtung von außerbilanziellen Forderungen werden Kreditumrechnungsfaktoren (credit risk conversion factors – CCFs) des Standardansatzes für Kreditrisiken von 0 %, 20 %, 50 %, oder 100 %, je nach Risikokategorie, verwendet.

<sup>4</sup> [http://www.bis.org/publ/bcbs270\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs270_de.pdf)

4. Bei Derivaten können entgegengenommene Nachschusszahlungen vom Forderungswert abgezogen werden;
5. Geschriebene Kreditderivate werden anhand ihrer Bruttonominalwerte anstelle ihres Zeitwerts bemessen, aber erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Änderungen können vom Nominalbetrag abgezogen werden. Vorbehaltlich strikter Kriterien ist auch die Aufrechnung des gekauften und verkauften Sicherungsschutzes möglich;
6. Abzug des Kundenanteils bei Geschäften mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (qualifizierte ZGP) von der Verschuldungsquote, wenn das Institut nicht dazu verpflichtet ist, dem Kunden bei einem Ausfall der qualifizierten ZGP Verluste zu erstatten, da es keine Verschuldung bewirkt.
7. Der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke wird durch den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ersetzt, der für den risikobasierten Ansatz verwendet wird.

Da die ursprünglichen Bestimmungen der CRR denen der Baseler Standards entsprechen, können die zur Behebung der Mängel in den Basel-Vorschriften ausgemachten Lösungen auch bei der Behebung der entsprechenden Mängel in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung herangezogen werden.

Zwar stimmen die in diesem delegierten Rechtsakt vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich mit den überarbeiteten Baseler Standards zur Verschuldungsquote überein, doch bezieht sich eine der Änderungen auf eine „unionsspezifische Frage“, auf die in den Standards nicht eingegangen wird. Dies beruht auf dem Umstand, dass sich die CRR auf einen weitergefassten Geltungsbereich bezieht als die Baseler Rahmenregelungen. So gilt die CRR für alle Banken (und Wertpapierfirmen) mit Sitz in der Union, sowohl auf konsolidierter als auch auf einzelner Basis. Die Baseler Rahmenregelungen hingegen beziehen sich nur auf (große) international agierende Banken, grundsätzlich auf konsolidierter Basis. Dieser weite Geltungsbereich bezieht sich gemäß der CRR sowohl auf risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch auf Anforderungen in Bezug auf die Verschuldungsquote. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen ist bei den Anforderungen in Bezug auf die Verschuldungsquote derzeit jedoch keine Sonderbehandlung für gruppeninterne Kredite vorgesehen, wenn Institute die CRR auf Einzelebene anwenden. Um diese beiden miteinander in Einklang zu bringen, ist in diesem delegierten Rechtsakt daher die Möglichkeit vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde und bestimmter Bedingungen, gruppeninterne Kredite aus der Anwendung der Bestimmungen zur Verschuldungsquote auf Einzelebene herauszunehmen. Die Anwendung der Verschuldungsquote auf Einzelebene für gruppeninterne Kredite, sofern auf dieser Ebene keine risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zur Anwendung kommen, wäre nicht mit der Rolle der Verschuldungsquote als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen vereinbar. Dies betrifft insbesondere Genossenschaftsbanken, bei denen viele kleinere Einheiten einer zentralen Stelle zugeordnet sind.

## **2. KONSULTATIONEN VOR VERABSCHIEDUNG DES RECHTSAKTS**

Die Kommission veranstaltete am 10. März 2014 eine öffentliche Anhörung mit den beteiligten Parteien. Daraufhin erhielt die Kommission etwa 60 schriftliche Stellungnahmen und Beiträge, hauptsächlich von Banken und Wirtschaftsverbänden.

Die überwiegende Mehrheit der Beteiligten sprach sich für die Verschuldungsquote als Ergänzung zu der risikobasierten Kapitalmessgröße aus. Drei wesentliche Fragen wurden aufgeworfen: 1) Forderung nach weiterer Klärung der Kriterien, um bar erhaltene Nachschüsse vom Risikopositionswert von Derivativen abziehen zu können; 2) die Verrechnung von Barforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit derselben Gegenpartei (z. B. eine ZGP); und 3) der Ausschluss gruppeninterner Kredite von der Risikomessgröße, wenn die Verschuldungsquote auf Einzelebene angewandt wird.

Hintergrund der dritten Frage waren vor allem Befürchtungen über die Auswirkungen auf

- (a) interne Refinanzierungsgeschäfte zwischen dem Dachunternehmen und den verbundene Gesellschaften;
- (b) Derivat-Geschäfte zwischen der Investitionsbank der Gruppe und anderen Gruppeneinheiten: Diese Art von Geschäften wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) gestärkt; und
- (c) Finanzgarantien.

Wie im vorausgehenden Abschnitt erwähnt, geht diese Frage auf den erweiterten Geltungsbereich in der Union im Vergleich zu dem international vereinbarten Text zurück und wird durch eine Sonderbestimmung im delegierten Rechtsakt angegangen.

Ein weiteres seitens der Industrie aufgeworfenes Thema war der Umgang mit offenen Wertpapierpensionsgeschäften („Open Repos“). Dabei handelt es sich Pensionsgeschäfte, die im Rahmen einer vereinbarten Rückrufrfrist (häufig 2-3 Tage) jederzeit beendet werden können und aus wirtschaftlicher Sicht mit US-, Rollover-, Übernacht-Repos vergleichbar sind. Etwa 13 % der Pensionsgeschäfte in der EU sind „Open Repos“. Die Kommission vertritt ebenfalls die Ansicht, dass europäische „Open Repos“ gegenüber Pensionsgeschäften mit einem eindeutigen Fälligkeitstermin als gleichwertig anzusehen sind und dass die Bedingung „dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum“ als erfüllt gelten sollte. Dies würde bedeuten, dass bei solchen Geschäften die Aufrechnung von Barforderungen und -verbindlichkeiten in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften mit derselben Gegenpartei in Frage käme.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Wie bereits im Abschnitt 1.1. erläutert, enthält die CRR verschiedene Artikel zur Verschuldungsquote: Definition und Berechnung (Artikel 429), Anwendungsebene (Artikel 6 und 11), Meldung der Überprüfungen (Artikel 430), Offenlegung (Artikel 451) und Überprüfung (Artikel 511).

Die Mitgesetzgeber haben mit Artikel 456 Absatz 1 Buchstabe j der Kommission die Befugnis übertragen, die Zusammensetzung der Verschuldungsquote anzupassen, indem der entsprechende Artikel in der CRR (Artikel 429) geändert wird, bevor deren Offenlegung ab 1. Januar 2015 verpflichtend wird. Wie bereits in Abschnitt 1.2 dargelegt, hat die EBA festgestellt, dass der derzeitige Wortlaut der CRR von den einzelnen Instituten unterschiedlich ausgelegt wurde – daher ist es erforderlich, Artikel 429 der CRR zu präzisieren. Um diesen Mangel zu beheben, wird durch diesen delegierten Rechtsakt die Berechnung der Verschuldungsquote sowie ihre Meldung an die Aufsichtsbehörden und die Offenlegung



geändert. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in vollem Umfang mit dem rechtlichen Auftrag vereinbar.

Nach Verabschiedung des delegierten Rechtsakts sind das einheitliche Aufsichtsmeldeformat und das einheitliche Format für die Offenlegung entsprechend zu ändern.

Mit dem delegierten Rechtsakt wird Artikel 429 neu strukturiert, indem einige der ursprünglichen Absätze herausgelöst und zwei neuen Artikeln zugeordnet werden:

- (a) In Artikel 429a wird der allgemeine Umgang mit dem Risikopositionswert von (bilanz- und außerbilanzmäßigen) Derivatgeschäften sowie die Sonderbehandlung von Barnachsüssen und geschriebenen Kreditderivaten dargelegt;
- (b) In Artikel 429b wird die Sonderbehandlung des Risikopositionswerts von Barforderungen und -verbindlichkeiten von (bilanz- und außerbilanzmäßigen) Wertpapierfinanzierungsgeschäften dargelegt, einschließlich
  - der Kriterien für die Aufrechnung von Barforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit derselben Gegenpartei;
  - der „Aufschlags-Maßnahme“ für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit einer Gegenpartei; und
  - des Umgangs mit der „Aufschlags-Maßnahme“, wenn eine Bank als Agent auftritt.

Die Unterteilung in einzelne Artikel bietet einen besseren Überblick über die grundsätzlichen Berechnungs- und Messprinzipien der Verschuldungsquote. Aufgrund der strukturellen Änderungen in Artikel 429 und der Hinzufügung der Artikel 429a und 429b war es erforderlich, den ersten Absatz von Artikel 429 entsprechend zu ändern, um die richtigen Bezüge beizubehalten. Daher wurde es aus Präzisionsgründen und angesichts der strukturellen Änderungen des Artikels für günstig erachtet, den gesamten Artikel 429 unter Beibehaltung der wesentlichen Elemente, die nicht der Ermächtigung unterlagen, neu zu fassen.

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 10.10.2014

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 456 Absatz 1 Buchstabe j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Verschuldungsquote ist von den Instituten ab dem 1. Januar 2015 offenzulegen, und vor diesem Zeitpunkt hat die Kommission die Befugnis, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Risiko- und Kapitalmessgröße zur Berechnung der Verschuldungsquote zu ändern und damit etwaige aufgrund der Meldungen der Institute festgestellte Mängel zu korrigieren.
- (2) Bei den gemeldeten Verschuldungsquoten nach Artikel 429 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurden Differenzen festgestellt, die auf die unterschiedliche Auslegung der Aufrechnung von Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungs- und -pensionsgeschäften durch die Institute zurückgehen. Diese Unterschiede bei der Auslegung und Meldung wurden durch den am 4. März 2014 von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Analysebericht offenkundig.
- (3) Da die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 jene der Baseler Standards widerspiegeln, können die in den Basel-Vorschriften ausgemachten Lösungen zur Korrektur der Mängel auch zur Korrektur der entsprechenden Mängel in den einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnung herangezogen werden.
- (4) Der Baseler Ausschuss verabschiedete am 14. Januar 2014 einen Text mit geänderten Bestimmungen zur Verschuldungsquote, der insbesondere zusätzliche Mess- und

<sup>5</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Netting-Vereinbarungen für Pensionsgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthielt. Mit der Anpassung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Berechnung der Verschuldungsquote an die international vereinbarten Regelungen sollen abweichende Auslegungen der Aufrechnung von Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungs- und Pensionsgeschäften durch die Institute vermieden und gleichzeitig die internationale Vergleichbarkeit erhöht und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Institute geschaffen werden, die in der Union niedergelassen und international tätig sind.

- (5) Das Clearing über eine zentrale Gegenpartei nach dem in der Union üblichen Modell führt zu einer Doppelzählung der Verschuldung bei der Risikomessgröße eines Instituts, das als Clearingmitglied auftritt.
- (6) Mit dem Clearing von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, insbesondere von Pensionsgeschäften, über qualifizierte zentrale Gegenparteien (ZGP) können Vorteile wie multilaterale Aufrechnung und robuste Sicherheitenmanagementprozesse erzielt werden, die die Finanzstabilität erhöhen. Die Aufrechnung von Barforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte über ein und dieselbe qualifizierte ZGP sollte daher gestattet sein.
- (7) Pensionsgeschäfte, die im Rahmen einer vereinbarten Rückrufrfrist jederzeit beendet werden können, sollten gegenüber Pensionsgeschäften mit eindeutigem Fälligkeitstermin, der dieser Rückrufrfrist entspricht, als gleichwertig betrachtet werden, und die Bedingung „dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum“ sollte als erfüllt gelten, so dass bei solchen Geschäften die Aufrechnung von Barforderungen und -verbindlichkeiten im Rahmen von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften mit derselben Gegenpartei zulässig wäre.
- (8) Die überarbeitete Verschuldungsquote sollte zu einer genaueren Messung der Verschuldung führen und als angemessene Begrenzung der Verschuldungshöhe von in der Union niedergelassenen Instituten dienen.
- (9) Mit der Meldung der Verschuldungsquote zu einem bestimmten Zeitpunkt am Ende des vierteljährlichen Berichtszeitraums anstelle der Meldung auf Grundlage eines Dreimonatsdurchschnitts wird die Verschuldungsquote besser mit der Solvabilitätsmeldung in Einklang gebracht.
- (10) Durch die Verwendung der Bruttonominalwerte für die durch ein Institut ausgestellte Kreditbesicherung wird die Verschuldung besser dargestellt, als wenn für diese Instrumente die Marktbewertungsmethode verwendet würde.
- (11) Der Konsolidierungskreis für die Berechnung der Verschuldungsquote sollte mit dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis in Einklang gebracht werden, der für die Bestimmung der risikogewichteten Kapitalquoten verwendet wird.
- (12) Die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen sollten die Vergleichbarkeit der von den Instituten veröffentlichten Verschuldungsquoten erhöhen und dazu beitragen, eine Irreführung der Marktteilnehmer hinsichtlich der wahren Verschuldung von Instituten zu vermeiden. Diese Verordnung sollte daher so bald wie möglich in Kraft treten.
- (13) Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 429 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 429  
Berechnung der Verschuldungsquote*

- (1) Die Institute berechnen ihre Verschuldungsquote gemäß der in den Absätzen 2 bis 13 erläuterten Methodik.
- (2) Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben.  
Die Institute berechnen die Verschuldungsquote am Berichtsstichtag.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 ist die Kapitalmessgröße das Kernkapital.
- (4) Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Summe folgender Risikopositionswerte:
  - (a) in Absatz 5 genannte Aktiva, die bei der Ermittlung der in Absatz 3 genannten Kapitalmessgröße nicht abgezogen werden;
  - (b) Derivate gemäß Absatz 9;
  - (c) Zuschläge für das Gegenparteiausfallrisiko von in Artikel 429 Buchstabe b genannten Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften einschließlich außerbilanzieller Geschäfte;
  - (d) in Absatz 10 genannte außerbilanzielle Geschäfte.
- (5) Die Institute ermitteln den Risikopositionswert von Aktiva, ausgenommen der in Anhang II genannten Geschäfte sowie Kreditderivate, nach folgenden Grundsätzen:
  - (a) Die Risikopositionswerte der Aktiva sind die Risikopositionswerte im Sinne des Artikels 111 Absatz 1 Satz 1;
    - (a) physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder Kreditrisikominderungen, die erworben wurden, werden nicht zur Verringerung des Risikopositionswerts von Aktiva verwendet;
    - (b) Darlehen dürfen nicht gegen Einlagen aufgerechnet werden;

- (c) Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte dürfen nicht aufgerechnet werden.
- (6) Die Institute dürfen von der in Absatz 4 genannten Risikomessgröße die gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d von den Posten des harten Kernkapitals abgezogenen Beträge abziehen.
- (7) Die zuständigen Behörden können einem Institut gestatten, in die Risikomessgröße keine Risikopositionen einzubeziehen, die nach Artikel 113 Absatz 6 behandelt werden dürfen. Die zuständigen Behörden dürfen dies nur gestatten, wenn alle in Artikel 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllt sind und sie ihre Genehmigung gemäß Artikel 113 Absatz 6 erteilt haben.
- (8) Abweichend von Absatz 5 Buchstabe d dürfen Institute den Forderungswert von Barforderungen und -verbindlichkeiten von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften mit derselben Gegenpartei auf Nettobasis berechnen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die Transaktionen haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum;
  - (b) das Recht, den der Gegenpartei geschuldeten Betrag mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Betrag zu verrechnen, ist in allen folgenden Situationen rechtlich durchsetzbar:
    - (i) im normalen Geschäftsverlauf;
    - (ii) im Falle eines Ausfalls, einer Insolvenz oder eines Konkurses;
  - (c) die Parteien beabsichtigen, die Geschäfte netto und gleichzeitig abzuwickeln, oder für die Geschäfte gilt ein Abrechnungsmechanismus, der funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c läuft ein Abrechnungsmechanismus funktional auf eine Nettoabwicklung hinaus, wenn das Nettoergebnis der Zahlungsströme der Geschäfte gemäß diesem Mechanismus am Erfüllungsdatum faktisch dem einzigen Nettobetrag gemäß der Nettoabwicklung entspricht.

- (9) Institute ermitteln den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte und der Kreditderivate, einschließlich solcher, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, gemäß Artikel 429a.
- (10) Die Institute ermitteln den Risikopositionswert von außerbilanziellen Geschäften, ausgenommen der in Anhang aufgeführten Verträge, Kreditderivate, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, gemäß Artikel 111 Absatz 1. Die Institute reduzieren jedoch nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen den Nominalwert dieser Posten.

Hat eine Zusage die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 von den für die einzelnen Zusagen geltenden

Umrechnungsfaktoren der niedrigere verwendet. Für den Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d gilt eine Untergrenze von 10 % ihres Nominalwerts.

- (11) Ein Institut, das Clearingmitglied einer qualifizierten ZGP ist, darf bei der Berechnung der Risikomessgröße Handelsrisikopositionen der folgenden Posten ausschließen, sofern diese Handelsrisikopositionen mit dieser qualifizierten ZGP abgerechnet werden und gleichzeitig die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen:
  - (a) Aufträge gemäß Anhang II;
  - (b) Kreditderivate;
  - (c) Pensionsgeschäfte;
  - (d) Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte;
  - (e) Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist;
  - (f) Lombardgeschäfte.
- (12) Garantiert ein Institut, das Clearingmitglied einer qualifizierten ZGP ist, gegenüber der qualifizierten ZGP die Erfüllung eines Derivatgeschäfts durch einen Kunden, der direkt mit der qualifizierten ZGP Derivatgeschäfte abschließt, so rechnet das Institut in seine Risikomessgröße die aus der Garantie erwachsende Risikoposition als Derivateposition gegenüber dem Kunden gemäß Artikel 429a ein.
- (13) Wird Treuhandvermögen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 86/635/EWG nach nationalen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen bilanziell erfasst, darf es bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben, sofern die Vermögenswerte die Ausbuchungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 und gegebenenfalls die Entkonsolidierungskriterien des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 10 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erfüllen.
- (14) Die zuständigen Behörden dürfen einem Institut erlauben, in seinen Risikomessgrößen Risikopositionen unberücksichtigt zu lassen, die folgende Anforderungen erfüllen:
  - (a) Es handelt sich um Risikopositionen gegenüber einer öffentlichen Stelle.
  - (b) Sie werden in Übereinstimmung mit Artikel 116 Absatz 4 behandelt.
  - (c) Sie stammen aus Einlagen, zu deren Übertragung an die unter Punkt (a) erwähnte öffentliche Stelle das Institut rechtlich verpflichtet ist, um Investitionen im allgemeinen Interesse zu finanzieren.“

2. Folgende Artikel 429a und 429b werden eingefügt:

*„Artikel 429a  
Risikopositionswert von Derivatgeschäften*

- (1) Institute ermitteln den Risikopositionswert der in Anhang II genannten Geschäfte und von Kreditderivaten, einschließlich solcher, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, gemäß der Methode nach Artikel 274. Zur Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten wenden Institute Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a an.

Bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten wenden Institute die Grundsätze des Artikels 299 Absatz 2 Buchstabe a nicht nur auf die im Handelsbuch gehaltenen, sondern auf alle ihre Kreditderivate an.

Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dürfen die Institute Schuldumwandlungsverträge und sonstige Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 berücksichtigen. Produktübergreifendes Netting kommt nicht zur Anwendung. Institute dürfen aber innerhalb der in Artikel 272 Absatz 25 Buchstabe c genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen nach Artikel 295 Buchstabe c unterliegen.

- (2) Wird durch die Bereitstellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivatkontrakten die Summe der Vermögenswerte im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens reduziert, so machen die Institute diese Reduzierung rückgängig.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 dürfen Institute von der Gegenpartei bar erhaltene Nachschüsse von dem aktuellen Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil des Forderungswerts abziehen, sofern der Nachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen nicht bereits als Abzug vom Forderungswert erfasst wurde, und sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Für Geschäfte, die nicht über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht abgetrennt;
  - (b) der Nachschuss wird täglich aufgrund einer Bewertung der Derivatpositionen zu Marktpreisen neu berechnet und ausgetauscht;
  - (c) der erhaltene Nachschuss lautet auf dieselbe Währung, in der auch die Abwicklung des Derivatkontrakts erfolgt;
  - (d) der ausgetauschte Nachschuss entspricht dem vollen Betrag, der erforderlich wäre, um die marktbewertete Derivatposition vorbehaltlich der Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, die für die Gegenpartei gelten, vollständig aufzuheben;

- (e) der Derivatkontrakt und der Nachschuss zwischen dem Institut und der Gegenpartei bei diesem Kontrakt unterliegen einer einzigen Nettingvereinbarung, die das Institut gemäß Artikel 295 als risikomindernd behandeln darf.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c bedeutet Währung, in der die Abwicklung erfolgt, im Falle von Derivatkontrakten, die einer qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, jede Währung, die im Derivatkontrakt, in der geltenden qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung oder im Kreditsicherungsanhang der qualifizierten Netting-Rahmenvereinbarung als Abwicklungswährung genannt wird.

Erfasst ein Institut den der Gegenpartei gezahlten Barnachschuss gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Forderung, so kann es diesen von der Risikomessgröße ausnehmen, sofern die unter Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllt sind.

- (4) Für die Zwecke des Absatzes 3 gilt Folgendes:
  - (a) Der Abzug des erhaltenen Nachschusses ist auf den positiven Teil des aktuellen Wiedereindeckungsaufwands am Forderungswert begrenzt;
  - (b) ein Institut verwendet einen erhaltenen Barnachschuss nicht zur Herabsetzung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts einschließlich für die in Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genannten Zwecke.
- (5) Neben der in Absatz 1 beschriebenen Vorgehensweise beziehen Institute bei geschriebenen Kreditderivaten die in diesen referenzierten effektiven Nominalbeträge in den Forderungswert ein, herabgesetzt um etwaige negative Veränderungen des Zeitwerts, die in die Berechnung des Kernkapitals in Bezug auf das geschriebene Kreditderivat eingeflossen sind. Der resultierende Forderungswert kann weiter um den effektiven Nominalwert eines erworbenen Kreditderivats auf dieselbe Referenzadresse verringert werden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) Im Falle von Einzeladressen-Kreditderivaten müssen die erworbenen Kreditderivate auf eine Referenzadresse lauten, die gegenüber der zugrundeliegenden Referenzverbindlichkeit des geschriebenen Kreditderivats gleich- oder nachrangig ist, und müsste ein Kreditereignis beim höherrangigen Referenzvermögenswert zu einem Kreditereignis beim nachrangigen Vermögenswert führen;
  - (b) erwirbt ein Institut eine Absicherung für einen Pool von Referenzadressen, so darf die erworbene Absicherung nur dann gegen verkaufte Absicherung für einen Pool von Referenzadressen aufgerechnet werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Rangfolge bei beiden Transaktionen identisch sind;
  - (c) die Restlaufzeit des erworbenen Kreditderivats ist gleich der Restlaufzeit des geschriebenen Kreditderivats oder länger;
  - (d) bei der Bestimmung des zusätzlichen Forderungswerts für geschriebene Kreditderivate wird der Nominalbetrag des erworbenen Kreditderivats um



etwaige positive Veränderungen des Zeitwerts herabgesetzt, die in die Berechnung des Kernkapitals in Bezug auf das erworbene Kreditderivat eingeflossen sind;

- (e) bei tranchierten Produkten hat das als Absicherung erworbene Kreditderivat eine Referenzverbindlichkeit, die der zugrundeliegenden Referenzverbindlichkeit des geschriebenen Kreditderivats gleichrangig ist.

Wird der Nominalbetrag eines geschriebenen Kreditderivats nicht um den Nominalbetrag eines erworbenen Kreditderivats herabgesetzt, so dürfen die Institute den individuellen potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert dieses geschriebenen Kreditderivats von dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Verbindung mit Artikel 274 Absatz 2 bzw. Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a bestimmten potenziellen künftigen Wiederbeschaffungsgesamtwert abziehen. Soll der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert in Verbindung mit Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii bestimmt werden, so darf  $PCE_{\text{gross}}$  um das individuelle potenzielle künftige Risiko geschriebener Kreditderivate herabgesetzt werden, ohne Anpassungen am NGR.

- (6) Erwirbt ein Institut eine Kreditbesicherung in Form eines Gesamtrendite-Swaps und verbucht die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoertrag, erfasst jedoch nicht den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust des geschriebenen Kreditderivats, der sich im Kernkapital niederschlägt, so setzen sie den effektiven Nominalbetrag des geschriebenen Kreditderivats nicht herab.
- (7) Im Falle von erworbenen Kreditderivaten auf einen Pool von Referenzeinheiten dürfen Institute eine Herabsetzung gemäß Absatz 5 bei geschriebenen Kreditderivaten auf einzelne Referenzadressen nur dann erfassen, wenn die erworbene Absicherung dem getrennten Erwerb einer Absicherung für jede im Pool enthaltene Einzeladresse ökonomisch gleichwertig ist. Erwirbt ein Institut ein Kreditderivat auf einen Pool von Referenzadressen, so darf es eine Herabsetzung auf einen Pool von geschriebenen Kreditderivaten nur erfassen, wenn der Pool von Referenzeinheiten und die Rangfolge bei beiden Transaktionen identisch sind.
- (8) Abweichend von Absatz 1 dürfen Institute die in Artikel 275 dargelegte Methode zur Ermittlung des Risikopositionswerts der in Anhang II Nummern 1 und 2 genannten Geschäfte nur verwenden, wenn sie diese Methode auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Kontrakte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 verwenden.

Verwenden Institute die in Artikel 275 dargelegte Methode, so mindern sie die Risikomessgröße nicht um den Betrag des erhaltenen Barnachsusses.

#### *Artikel 429b*

*Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften*

- (1) Zusätzlich zum Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften einschließlich außerbilanzieller Geschäfte gemäß Artikel 429 Absatz 5 rechnen die Institute in die Risikomessgröße einen gemäß Absatz 2 oder 3 ermittelten Aufschlag für das errechnete Gegenparteiausfallsrisiko ein.
- (2) Bei Geschäften mit einer Gegenpartei, die nicht unter eine Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die Anforderungen des Artikels 206 erfüllt, wird der Aufschlag ( $E_i^*$ ) für diese Geschäfte für die Zwecke des Absatzes 1 für jedes Geschäft einzeln nach folgender Formel berechnet:

$$E_i^* = \max\{0, E_i - C_i\}$$

Dabei gilt:

$E_i$  ist der beizulegende Zeitwert der bei Geschäft  $i$  an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel;

$C_i$  ist der beizulegende Zeitwert der Geschäft  $i$  von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel.

- (3) Bei Geschäften mit einer Gegenpartei, die unter eine Netting-Rahmenvereinbarung fallen, die die Anforderungen des Artikels 206 erfüllt, wird der Aufschlag ( $E_i^*$ ) für diese Geschäfte für die Zwecke des Absatzes 1 für jede Vereinbarung einzeln nach folgender Formel berechnet.

$$E_i^* = \max\left\{0, \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i\right)\right\}$$

Dabei gilt:

$E_i$  ist der Zeitwert der an die Gegenpartei verliehenen Wertpapiere oder Barmittel im Rahmen der Geschäfte, die der Netting-Rahmenvereinbarung  $i$  unterliegen;

$C_i$  ist der Zeitwert der von der Gegenpartei erhaltenen Wertpapiere oder Barmittel, die der Netting-Rahmenvereinbarung  $i$  unterliegen.

- (4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Institute, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht, die in Artikel 222 dargelegte Methode verwenden, um den Aufschlag für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte einschließlich außerbilanzieller Geschäfte zu ermitteln. Die Institute dürfen diese Methode nur verwenden, wenn sie diese auch zur Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Geschäfte für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 verwenden.
- (5) Wird ein Pensionsgeschäft nach dem dafür geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nimmt das Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.

- (6) Tritt ein Institut zwischen zwei Parteien bei Pensions- und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften einschließlich außerbilanzieller Geschäfte als Beauftragter auf, so gilt Folgendes:
- (a) Gibt ein Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie, rechnet es in die Risikomessgröße nur den gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ermittelten Aufschlag ein;
  - (b) gibt das Institut keinem Beteiligten eine Gewährleistung oder Garantie, wird das Geschäft nicht in die Risikomessgröße eingerechnet;
  - (c) trägt das Institut ein über das durch den Aufschlag gedeckte Risiko hinausgehendes wirtschaftliches Risiko bezüglich der zugrundeliegenden Wertpapiere oder Barmittel, rechnet es auch in die Risikomessgröße eine Risikoposition in Höhe des vollen Betrags des Wertpapiers oder der Barmittel ein.”

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10.10.2014

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*